



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

"... auf der Suche nach festem Boden"

Blömeke, Sigrid

Münster [u.a.], 1999

I.2.2.2 Konfessionelle Bindung der Ausbildung

urn:nbn:de:hbz:466:1-39856

ebd., S. 21ff.). Immerhin zählte in Preußen 1925 noch knapp ein Drittel der Erwerbspersonen zum traditionellen Kleinbürgertum, die Mehrheit davon war in der Landwirtschaft beschäftigt (vgl. Weber 1984, S. 278). Weit über die Hälfte der Bevölkerung lebte auf dem Land oder in Kleinstädten (vgl. ebd., S. 280).

Diese Ungleichzeitigkeiten in der ökonomischen Entwicklung spiegelten sich im preußischen Volksschulwesen: Von den 33.000 Volksschulen in Preußen befanden sich 28.000 auf dem Land und nur 5.000 in der Stadt. Die Landschulen waren wenig gegliedert – zwei Drittel hatten nur eine oder zwei Stufen – und wurden in der Regel nur von einem/einer LehrerIn, höchstens aber von zwei Lehrpersonen versorgt. Dagegen hatten zwei Drittel der städtischen Volksschulen bereits sieben oder sogar acht Jahrgangsstufen (vgl. ebd., S. 281). Die Landschule und ihre Aufgaben standen im Mittelpunkt der konzeptionellen Diskussion. Rita Weber weist anhand einer Analyse von Äußerungen der preußischen Regierung zur Landwirtschafts- und Industriepolitik nach, daß einerseits die Notwendigkeit gesehen wurde, die landwirtschaftliche Produktivität zu erhöhen, andererseits aber eine massenhafte Landflucht verhindert werden sollte:

„Der ländlichen Vorbildung in wenig gegliederten Dorfschulen kam dabei die Funktion zu, die Volksbildung in dem Maße anzuheben, wie es eine Steigerung der Produktivität verlangte, und dabei zugleich eine ideologische Fesselung der ländlichen Bevölkerung an Grund und Boden zu verstärken.“ (ebd.)

Auf diese Anforderungen mußten VolksschullehrerInnen vorbereitet werden. Das Sprangersche Konzept der – nicht der wissenschaftlichen Universitätsausbildung verpflichteten – Pädagogischen Akademie mit einer Allgemeinbildung auf dem Niveau der höheren Schule konnte diesem doppelten Ziel am ehesten gerecht werden. Einerseits sicherte das Abitur eine verbesserte Ausbildung der VolksschullehrerInnen, andererseits machte die Abwehr der wissenschaftlichen bzw. universitären Berufsausbildung die Verpflichtung auf „die Einordnung in das [...] Handeln der Volksgenossen“ (Spranger 1920, S. 32) leichter.

1.2.2.2 Konfessionelle Bindung der Ausbildung

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Ablehnung der Universitätsausbildung war die Sorge um die konfessionelle Bindung der LehrerInnenausbildung. Die deutschen Universitäten waren traditionell überkonfessionelle Einrichtungen des Staates; sollte also die Ausbildung hier stattfinden, hätte das die Aufhebung der Konfessionalität in der Organisation auch der VolksschullehrerInnenausbildung bedeutet. Weite Teile der traditionellen Eliten in Preußen waren jedoch nicht bereit, eine solche Reform hinzunehmen, vor allem der katholische Klerus protestierte stark (vgl. Weber 1984, S. 420). Das Zentrum, das die Interessen der katholischen Kirche in der preußischen Regierung vertrat und auf das die

„Weimarer Koalition“ unbedingt angewiesen war, war für eine solche Abwehrpolitik der geeignete Hebel. Der DVP-Minister Boelitz machte sich das Ansinnen der konfessionellen Bindung ebenfalls zu eigen. Er sicherte bereits am 1. August 1923 der Fuldaer Bischofskonferenz zu, daß „katholische Anwärter ihre Ausbildung auf der Grundlage und im Sinne ihres Bekenntnisses erhalten, wie bisher in den katholischen Seminaren“ (zit. nach Kittel 1957, S. 177). Das entscheidende Bekenntnis zur konfessionellen Gliederung der VolksschullehrerInnenausbildung erfolgte dann am 9. September 1924 in einer Erklärung Beckers vor dem Hauptausschuß des preußischen Landtags (vgl. Weber 1984, S. 135).

Für das Zentrum war die konfessionelle Bindung der Volksschulen und der Ausbildung der VolksschullehrerInnen das wichtigste Axiom ihrer Kulturpolitik. Hier wollte und konnte die katholische Partei keine Zugeständnisse machen. Begründet war diese Zentralität in der Sozialstruktur ihrer Mitglieder- und WählerInnenschaft. In deren breitem Spektrum klafften die ökonomischen Interessen weit auseinander; eine Klammer bildeten die gemeinsamen kulturpolitischen Postulate, denen somit eine übergroße Bedeutung in der Parteipolitik zukam (vgl. Peukert 1987, S. 150). Waren diese Interessen gewahrt – wie z.B. mit der konfessionellen VolksschullehrerInnenausbildung –, konnte die katholische Partei im sozial- und wirtschaftspolitischen Bereich Zugeständnisse sowohl nach rechts als auch nach links machen. Das hieß für die Regierungsbildung, daß in der Koalitionsfrage dem Zentrum eine Schlüsselrolle zukam (vgl. Longerich 1995, S. 196ff.).

In Preußen war das Zentrum durchgängig an allen Regierungen beteiligt, die mitregierenden Parteien – 1924 waren das SPD, DDP und DVP, die für eine konfessionell nicht gebundene oder wenigstens simultane Volksschulorganisation eintraten (vgl. Weber 1984, S. 285) – gaben den Sonderinteressen immer wieder nach. Daher mußte sich die preußische Regierung auch gegen eine reichseinheitliche Regelung der Schulpolitik aussprechen. Unterstützt wurde die Forderung nach konfessioneller Bindung der VolksschullehrerInnenausbildung von der immer stärker werdenden oppositionellen DNVP, die die Interessen der evangelischen Kirche im Parlament vertrat (vgl. ebd.). Der Stärke der konfessionellen Interessen trug das Kultusministerium mit der Berufung eines – neben dem Juristen Erich Wende, nach 1945 Staatssekretär in Niedersachsen und Bonn (vgl. Hesse 1995, S. 62) – zweiten Katholiken, des Pädagogen Johannes von den Driesch, Rechnung (vgl. Kittel 1957, S. 177). Von den Driesch gestaltete als Ministerialrat in der Abteilung Volksschulwesen die preußische VolksschullehrerInnenausbildung von 1925 bis 1931 (zur Person von den Drieschs s.u. Kap I.2.2.5).

Als das preußische Parlament an der Festlegung der konfessionellen Ausrichtung der VolksschullehrerInnenausbildung durch die Regierung Änderungswünsche anmeldete, nämlich die versuchsweise Errichtung einer simultanen Akademie, drohte der katholische Klerus mit der Verweigerung der „*missio canonica*“ für simultan ausgebildete LehrerInnen. Dieses Vorgehen entsprach

den gesellschaftlichen Vorstellungen der katholischen Kirche. Für sie existierten mit der Familie und dem Staat zwei „natürliche“ (ebd., S. 188) Erziehungsgemeinschaften, vor denen aber die katholische Kirche als „übernatürliche“ (ebd.) Erziehungsgemeinschaft Vorrang haben müsse:

„Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, daß sich die Erziehungssendung der römischen Kirche auf alle Menschen, also nicht nur auf ihre Glieder erstreckt.“ (ebd.)

1929 griff der Vatikan, der diese Ansprüche der katholischen Kirche auch in Deutschland nicht gewahrt sah, mit einer Enzyklika in die kultur- und bildungspolitische Auseinandersetzung ein. Papst Pius XI. bezeichnete in „Die christliche Erziehung der Jugend“ – wohl mit Blick auf Rußland – weltliche Erziehung als „einen neuen und noch viel entsetzlicheren Mord unschuldiger Kinder“ (Pius XI. 1929, S. 67). Er machte deutlich, daß der Staat im Bereich der Erziehung nicht nur hinter der Kirche zurückstehen müsse, sondern auch hinter dem Recht der Familie. Mit der „Weltlichkeit“ der Volksschule und der VolksschullehrerInnenausbildung und der damit einhergehenden Verringerung des Einflusses der katholischen Kirche wären also zentrale katholische Interessen angegriffen worden – dies eben auch bei einer Ausbildung der VolksschullehrerInnen an der Universität.

Zwar galten durchaus Offenbarung *und* Wissenschaft im Sinne der katholischen „Zwei-Quellentheorie“ als die beiden Bereiche, in denen Erkenntnis zu gewinnen war, doch standen sie nicht gleichberechtigt nebeneinander:

„Es galt der Vorrang der Offenbarung vor der Wissenschaft.“ (Meurers 1982, S. 28)

Damit war der „weltlichen“ Vernunft eine untergeordnete Stellung zugewiesen. Die Aufklärung über Ursachen gesellschaftlicher Probleme und das Vermitteln von Handlungsmöglichkeiten stießen hier an Grenzen (vgl. Krenn 1982, S. 21ff.). Die konfessionelle Bindung von Volksschule und LehrerInnenausbildung war in diesem Sinne auch ein wirksames Mittel „zur politischen Unterordnung“ (Herrlitz/Hopf/Titze 1981, S. 114), auf das ein preußisches Kultusministerium offensichtlich nicht verzichten mochte. In der VolksschullehrerInnenausbildung machte das die Existenz besonderer Institutionen abseits der Universitäten notwendig.

1.2.2.3 Gesellschaftliche Stellung der VolksschullehrerInnen

Vier Wochen nach Bekanntgabe des Grundsatzes der Konfessionalität folgte der zweite Staatsministerialbeschuß zur VolksschullehrerInnenausbildung:

„Zu Punkt I der Tagesordnung (Die Frage der künftigen Gestaltung der Lehrerbildung) wurde beschlossen, daß die Volksschullehrer und -lehrerinnen künftig ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung auf den höheren Lehranstalten bis zum Abschluß durch die Abiturientenprüfung erhalten sollen. Es wurde ferner beschlos-